

Vorblatt

Ziel(e)

- Stärkung der inneruniversitären Partizipation und Abbildung des im Kollektivvertrag bereits vorgezeichneten neuen Karriereweges ("Tenure Track") im Organisationsrecht des UG.
- Befristete Fortführung und Harmonisierung der bisherigen Zugangsregelungen in modifizierter Form.
- Schaffung von Erleichterungen für Studierende durch Änderung von studienrechtlichen Bestimmungen.
- Anpassung von organisationsrechtlichen Bestimmungen.
- Integration des Österreichischen Archäologischen Instituts in die Österreichische Akademie der Wissenschaften und Integration des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in die Universität Wien.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Weiterentwicklung der Möglichkeit, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in die Kurie der Universitätsprofessorinnen und -professoren überzuleiten.
- Abbildung eines Karriereweges für Assoziierte Professorinnen und Professoren nach Kollektivvertrag im Organisationsrecht und Schaffung eines vereinfachten Berufungsverfahrens für diese Gruppe.
- Harmonisierung und Einbettung der Zugangsregelungen in den Kontext der zukünftigen kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung.
- Die Regelungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) werden auf den wesentlichen Aspekt der Begleitung in das Studium fokussiert.
- Erweiterung der Nachweise für die allgemeine Universitätsreife bei der Zulassung zum Studium.
- Möglichkeit der Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten in bestimmten Fällen.
- Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei Aufnahmeverfahren.
- Klärung der Rolle des Universitätsrates, Weiterentwicklung der Unvereinbarkeitsbestimmungen und Festlegung von Obergrenzen für die Vergütung der Mitglieder durch Verordnung.
- Klarstellung, dass es sich bei der Wiederbestellung einer amtierenden Rektorin oder eines amtierenden Rektors um eine Abstimmung handelt.
- Weiterentwicklung des Entwicklungsplans durch Festlegung von verbindlichen Strukturen für die Erstellung und den Aufbau (insbesondere Beschreibung der Personalentwicklung und der Personalstrategie).
- Einholung der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Befassung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen vor dem Eingehen von Haftungen oder der Aufnahme von Krediten durch die Universitäten ab einer Betragsgrenze von 10 Mio. Euro.
- Abbildung des "Klinisch-Praktischen Jahres" im UG.
- Integration des Österreichischen Archäologischen Instituts in die Österreichische Akademie der Wissenschaften und Integration des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in die Universität Wien.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Maßnahmen im Bereich der Änderung des UG sind kostenneutral bzw. durch das Globalbudget der Universitäten gedeckt.

Bei den finanziellen Auswirkungen im Bereich des Forschungsorganisationsgesetzes handelt es sich lediglich um Umschichtungen, durch welche keine Mehrkosten entstehen:

1.) die Integration des Österreichischen Archäologischen Instituts in die Österreichische Akademie der Wissenschaften:

- Sachaufwand und Stipendien:

Für die Jahre 2016-2017 werden der derzeit (2015) für die Folgejahre budgetierte Sachmittelaufwand in Höhe von 1 980 000 Euro für 2016 bzw. 2 150 000 Euro für 2017 und die Stipendien in Höhe von 40 000 Euro jährlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2018 sind die Sachmittel und Stipendien Teil des Globalbudgets der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

- Personalaufwand:

Die Bezahlung der Bundesbediensteten des Österreichischen Archäologischen Instituts erfolgt direkt über die Bundesbesoldung (PM-SAP) des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Dafür werden pro Jahr rund 1 800 000 Euro aufgewendet.

- In-Kind-Leistungen:

50 000 Euro pro Jahr werden über die Bundesbesoldung (PM-SAP) zentral vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Bundesbediensteten des Österreichischen Archäologischen Instituts aufgewendet (insbesondere Ausgaben für Dienstreisen und Essensgutscheine).

2.) die Integration des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in die Universität Wien:

- Sachaufwand:

Für die Jahre 2016-2018 wird der derzeit (2015) für diese Jahre budgetierte Sachmittelaufwand in Höhe von 384 000 Euro jährlich der Universität Wien zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2019 sind die Sachmittel Teil des Globalbudgets der Universität Wien.

- Personalaufwand:

Die Bezahlung der Bundesbediensteten des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung erfolgt direkt über die Bundesbesoldung (PM-SAP) des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Dafür werden pro Jahr rund 728 000 Euro aufgewendet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Das UG geht auf die im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten vorgesehenen Personalkategorien (insbesondere § 27 KV Assistenzprofessoren oder Assistenzprofessorinnen, Assoziierte Professorinnen und Professoren) nicht ein. Dies macht es schwierig, die Partizipation auf diese Personalkategorien auszudehnen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf einzelne Personalkategorien des KV Bezug zu nehmen, wobei der Verweis auf den KV auf die am 1. Oktober 2015 geltende Fassung erfolgen soll.

Mit der Novelle 2015 wird ein wichtiger Schritt gesetzt, die inneruniversitäre Partizipation zu stärken, wie es im Regierungsprogramm für die XXV. Regierungsperiode vorgesehen ist. Dies erfolgt einerseits dadurch, dass die Möglichkeit erweitert wird, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in die Kurie der Universitätsprofessorinnen und -professoren überzuleiten, und andererseits durch die Schaffung eines Karriereweges für Assoziierte Professorinnen und Professoren nach Kollektivvertrag in die Professorenkurie. Aus beiden Maßnahmen ergibt sich eine breitere Partizipation bzw. auch organisationsbezogene Teilhabe dieser Personengruppen als selbstverantwortliche Trägerinnen und Träger universitärer Forschung und Lehre. Damit werden nicht nur neue Instrumente für den Gebrauch im Bereich der individuellen Personalentwicklung etabliert. Vor allem wird damit den zahlreichen Empfehlungen (z. B. Wissenschaftsrat, Forschungsrat, ERA-Council, Studien des WIFO u.a.) entsprochen, zur Stärkung der Attraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Österreich jene organisationsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die die Basis für durchgängigere Karriereperspektiven darstellt ("Tenure Track"-Modell).

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Mit der Novelle werden Zugangsregelungen zu bestimmten Studien an Universitäten befristet fortgeführt. Diese Fortführung erfolgt auf Basis sorgfältiger Evaluierungen, die folgende Ergebnisse erbracht haben:

Seit Implementierung der Regelungen konnte ein deutlicher Anstieg der Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit bei einem gleichzeitigen Sinken der durchschnittlichen Studiendauer um ca. zwei Semester festgestellt werden. Die Ergebnisse legen auf der vorliegenden Datenbasis sowohl in Bezug auf den Verbleib von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studium als auch im Hinblick auf die Abschlussquote und die Einschätzungen vonseiten der Universitäten positive Auswirkungen der Zugangsregelungen auf den Studienerfolg nahe. Allerdings zeigte sich in den medizinischen Studien auch eine negative Tendenz im Bereich der Zusammensetzung der Studierenden nach Geschlecht und sozialer Herkunft.

Bei den Qualitätskriterien für die Aufnahme- oder Auswahlverfahren wird daher nunmehr zusätzlich normiert, dass sicherzustellen ist, dass das Aufnahme- oder Auswahlverfahren zu keinerlei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts sowie der sozialen Herkunft führt. Ebenfalls neu ist, dass die Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität nicht nur rechtzeitig, sondern auch kostenlos zu erfolgen hat.

Das IHS kommt in seiner abschließenden Analyse zu § 14h UG zum Schluss, dass sich die gegenständlichen Verfahren noch einspielen müssen, jedenfalls aber eine Fortführung für einen befristeten Zeitraum empfohlen wird, da sich die Studierendenpopulation bis auf einen Rückgang älterer Studienanfängerinnen und Studienanfänger in diesen Fächern nicht verändert hat.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG und das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, unter Berücksichtigung der Kapazitäten in den Studien, wobei die soziale Herkunft der Studierenden die soziale Struktur der Bevölkerung widerspiegeln soll." der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung bei.

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Weiterentwicklung und Umsetzung eines umfassenden Hochschulplanes; Begleitung der Umsetzung von Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten; Umsetzung der Leistungsvereinbarungen mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und dem Institute of Science and Technology Austria (IST Austria)" für das Wirkungsziel "Schaffung eines in Lehre und Forschung abgestimmten Hochschul- und Forschungsraumes durch Umsetzung des österreichischen Hochschulplanes" der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Schaffung einer möglichst breiten Öffentlichkeit mit Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste" der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die vorliegende UG-Novelle 2015 greift wichtige Themen zur Weiterentwicklung dieses Gesetzes auf. Insbesondere werden mit den personalrechtlichen Aspekten und der befristeten Verlängerung der bereits bestehenden Zugangsregelungen im Rahmen der vorliegenden Novelle zwei zukunftsweisende Themenbereiche umgesetzt. Das Tätigwerden des Gesetzgebers ergibt sich aus:

- der Umsetzung von im Regierungsprogramm für die XXV. Regierungsperiode vorgesehenen Maßnahmen (Seite 48): Es erfolgt eine Weiterentwicklung im Hinblick auf Planungssicherheit, vorhandene Befristungen und legislative Vereinheitlichungen sowie unter Bedachtnahme auf Evaluierungen (z. B. § 124, § 64 Abs. 4, § 66 u. a.). Es erfolgen Anpassungen im Studienrecht.
- Empfehlungen (z. B. des Wissenschaftsrates, Forschungsrates, ERA-Councils, Studien des WIFO u.a.) zur Stärkung der Attraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Österreich die organisationsrechtlichen Voraussetzungen für durchgängigere Karriereperspektiven zu schaffen ("Tenure Track"-Modell).
- der Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierungen zu den Zulassungsregelungen und zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP), insbesondere hinsichtlich einer Harmonisierung der komplexen und differenzierten Regelungssysteme.
- einer Empfehlung des Rechnungshofes, das Institut für Österreichische Geschichtsforschung in die Universität Wien einzugliedern.

Im Forschungsorganisationsgesetz - FOG sind zwei Änderungen vorgesehen:

- Das Österreichische Archäologische Institut ist gemäß FOG eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und als solche an die Rahmenbedingungen der allgemeinen Bundesverwaltung gebunden. Für eine reine Forschungseinrichtung sind diese Rahmenbedingungen nicht mehr optimal. Vor allem die steigende Komplexität rechtlicher und administrativer Anforderungen für die Zweigstellen im Ausland bzw. den Auslandsgrabungen ist mit dem Status als nachgeordnete Dienststelle nicht mehr vereinbar.

- Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung ist gemäß FOG eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und als solche an die Rahmenbedingungen der allgemeinen Bundesverwaltung gebunden. Für eine reine Forschungseinrichtung sind diese Rahmenbedingungen nicht mehr optimal. Auch der Rechnungshof hat bei seiner letzten Prüfung eine Integration in die Universität Wien empfohlen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Hausinterne Begleitung und laufende Evaluierung der Maßnahmen durch die zuständigen Organisationseinheiten. Neuerliche Evaluierung der befristet erlassenen Zugangsregelungen bis spätestens Ende 2020.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der inneruniversitären Partizipation und Abbildung des im Kollektivvertrag bereits vorgezeichneten neuen Karriereweges ("Tenure Track") im Organisationsrecht des UG.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Qualifizierungsvereinbarung und somit der Karriereweg zur Assoziierten Professorin oder zum Assoziierten Professor gemäß § 27 des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten ist im Organisationsrecht nicht abgebildet. Damit besteht kein echter "Tenure Track".	An den Universitäten sind durchgängige Karrieren für Nachwuchswissenschaftlerinnen- und wissenschaftler bis zur Zugehörigkeit zur Professorinnen- und Professorenkurie etabliert.

Ziel 2: Befristete Fortführung und Harmonisierung der bisherigen Zugangsregelungen in modifizierter Form.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Bestimmungen über den Hochschulzugang sind auf mehrere Regelungen verteilt und daher unübersichtlich.	Es bestehen harmonisierte und damit transparente Regelungen über den Hochschulzugang zu bestimmten Fächern.

Ziel 3: Schaffung von Erleichterungen für Studierende durch Änderung von studienrechtlichen Bestimmungen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bei Prüfungen im Rahmen von Aufnahmeverfahren ist keine Einsicht in die Beurteilungsunterlagen vorgesehen.	Auch bei Prüfungen im Rahmen von Aufnahmeverfahren ist eine Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen möglich.

Ziel 4: Anpassung von organisationsrechtlichen Bestimmungen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In der Praxis zeigen sich Unklarheiten in der Vollziehung einzelner Bestimmungen des UG.	Unklarheiten in der Vollziehung des UG sind beseitigt.

Ziel 5: Integration des Österreichischen Archäologischen Instituts in die Österreichische Akademie der Wissenschaften und Integration des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in die Universität Wien.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundes.	Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung ist in die Universität Wien eingegliedert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Weiterentwicklung der Möglichkeit, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in die Kurie der Universitätsprofessorinnen und -professoren überzuleiten.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Festlegung der Anzahl der Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten vorgesehen waren, erfolgte bisher gemäß § 99 Abs. 3 UG in der geltenden Fassung einmalig durch Verordnung des Rektorats, wobei die Anzahl bis zu 20vH der Stellen gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 UG umfassen konnte. Von dieser Möglichkeit hat der Großteil der Universitäten Gebrauch gemacht. Nunmehr wird vorgeschlagen, diese Bestimmung dahingehend zu ändern, dass die Festlegung der Anzahl der Stellen nicht mehr durch Verordnung des Rektorats, sondern im Entwicklungsplan zu erfolgen hat. Damit wird es möglich sein, jeweils mit der Erlassung oder Änderung des Entwicklungsplans eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren festzulegen. Eine weitere Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage besteht darin, dass die Anzahl der Stellen von der Universität nach ihren Bedürfnissen festgelegt werden kann, und dass das Gesetz diesbezüglich keine Höchstgrenze mehr vorgibt. Damit wird es einer größeren Anzahl von Universitätsdozentinnen und -dozenten ermöglicht werden, dauerhaft der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anzugehören.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Abbildung eines Karriereweges für Assoziierte Professorinnen und Professoren nach Kollektivvertrag im Organisationsrecht und Schaffung eines vereinfachten Berufungsverfahrens für diese Gruppe.

Beschreibung der Maßnahme:

Assoziierte Professorinnen und Professoren sollen organisationsrechtlich der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören, sofern ein hinreichendes, internationalen kompetitiven Standards entsprechendes Qualifizierungsverfahren stattgefunden hat.

Für Assoziierte Professorinnen und Professoren, die nach den Bestimmungen des § 99 Abs. 4 bis 6 UG organisationsrechtlich in die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren eingereiht wurden,

soll darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, in einem abgekürzten Verfahren eine Professur gemäß § 98 UG zu erlangen.

Wesentlich ist, dass im Zuge dieses Verfahrens Berufungsverhandlungen mit der Rektorin oder dem Rektor zu führen sein werden. Mit dieser Regelung erfährt der im Kollektivvertrag bereits vorgezeichnete neue Karriereweg ("Tenure Track") seine Umsetzung im Organisationsrecht.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Harmonisierung und Einbettung der Zugangsregelungen in den Kontext der zukünftigen kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung.

Beschreibung der Maßnahme:

Mit einer Änderung des UG (BGBl. I Nr. 52/2013) wurden im Jahr 2013 die ersten Implementierungsschritte einer zukünftigen kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung normiert. Ziel der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung war in erster Linie, eine ausreichende Anzahl an Studienplätzen unter im Vergleich international adäquaten Studienbedingungen zu schaffen.

Die weitere Implementierung der Studienplatzfinanzierung kann - obwohl im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen - in der ursprünglich geplanten Form derzeit aufgrund der budgetären Möglichkeiten nicht erfolgen und muss auf einen längeren Zeitraum erstreckt werden. Gewisse Elemente der Studienplatzfinanzierung werden jedoch bereits jetzt im Rahmen der Hochschulraum-Strukturmittel umgesetzt. Es sind dies die Heranziehung der Anzahl der prüfungsaktiven Studien für die Finanzierung der Lehre (d.h. Geld folgt Studierenden) und im Bereich der Forschungsfinanzierung die Berücksichtigung der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.

Ein Ergebnis der Evaluierung der bestehenden Regelungen ist, dass es erforderlich ist, die zu verschiedenen Zeitpunkten und unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen normierten Regelungen für die Zulassung, die zu einem komplexen und differenzierten Regelungssystem geführt haben, zu harmonisieren. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, jene geltenden Zugangsregelungen, denen bereits jetzt Kapazitätserwägungen in Form der Festlegung einer Anzahl von Studienplätzen für Studierende oder Studienanfängerinnen und -anfänger zugrunde liegen, in eine überschaubare, einheitliche Systematik zusammenzuführen.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 4: Die Regelungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) werden auf den wesentlichen Aspekt der Begleitung in das Studium fokussiert.

Beschreibung der Maßnahme:

Eines der wesentlichen Evaluierungsergebnisse zur Studieneingangs- und Orientierungsphase ist, dass sie derzeit mit Anforderungen überfrachtet ist, die mit den Aufgaben einer Studieneingangs- und Orientierungsphase im Sinne einer Einbegleitung in das Studium und im Sinne einer Reflexion der Studienwahl nicht vereinbar sind. Dies betrifft in erster Linie die in § 66 Abs. 2 und 3 UG vorgesehenen Informationspflichten. Mit dem vorliegenden Entwurf wird daher vorgeschlagen, dass die Universitäten diesen Informationspflichten im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachzukommen haben. Daher werden die Bestimmungen über die Informationspflichten in § 60 UG beim Verfahren der Zulassung zum Studium geregelt. Die Universitäten sind berechtigt, diese Informations- und Orientierungsveranstaltungen auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft durchzuführen. Bei den "anderen Rechtsträgern" darf es sich jedoch nicht um kommerzielle, gewinnorientierte Einrichtungen handeln.

Ein weiterer Kritikpunkt im Rahmen der Evaluierung war, dass die Rahmenbedingungen für die Studieneingangs- und Orientierungsphase unklar definiert sind. Aus diesem Grund wird dem Vorschlag gefolgt, einen Mindest- und einen Höchstumfang in ECTS zu definieren. In Hinkunft wird die Studieneingangs- und Orientierungsphase daher mindestens 8 und höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen. Dies entspricht dem durchschnittlichen Umfang der Studieneingangs- und Orientierungsphasen in den Curricula.

Um den Charakter der Studieneingangs- und Orientierungsphase als Einbegleitung in das Studium zu stärken, wird von der eingeschränkten Möglichkeit der Prüfungswiederholungen abgesehen. In Hinkunft

gelten daher für die Prüfungen im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dieselben Wiederholungsmöglichkeiten wie für die anderen Prüfungen im Rahmen des Studiums.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 5: Erweiterung der Nachweise für die allgemeine Universitätsreife bei der Zulassung zum Studium.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Auflistung der Urkunden, durch welche die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen werden kann, wird um das "IB Diploma" und das "Europäische Abiturzeugnis" erweitert. Bezüglich des "IB Diploma", welches schon länger etabliert ist, hat auch der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass es sich dabei um ein Reifezeugnis handelt. Das "Europäische Abiturzeugnis" ist ein völkerrechtlich anerkanntes Reifezeugnis.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 6: Möglichkeit der Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten in bestimmten Fällen.

Beschreibung der Maßnahme:

Entgegen der früheren Rechtslage - der Bezug habende § 85 UG, welcher das Recht auf die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten geregelt hat, ist am 30. September 2009 außer Kraft getreten - ist seit 1. Oktober 2009 die Möglichkeit der Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten für ein anderes Studium nicht mehr vorgesehen. Zu dieser Änderung führte der Gesetzgeber in den Erläuterungen aus: "Die Bestimmungen über die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie künstlerische Diplom- und Masterarbeiten (.) sollen entfallen, da diese wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten zentraler Bestandteil jedes Studiums sind und es daher nicht (mehr) möglich sein soll, auf der Grundlage einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit mehrere Studien abzuschließen." Die Aufhebung des § 85 UG führte in der Vergangenheit immer wieder zu Härtefällen, dass Diplom- und Masterarbeiten, wenn diese für ein Studium eingereicht und benotet wurden, welches nicht beendet werden kann, nicht für ein anderes Studium verwendet werden können. Dies ist etwa der Fall, wenn die Anzahl der zulässigen Prüfungswiederholungen ausgeschöpft ist und die Zulassung zum Studium erlischt oder das betreffende Studium ausläuft. In diesen Fällen wird in Zukunft die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten wieder möglich sein. Die Anerkennung einer Diplom- oder Masterarbeit als Bachelorarbeit ist aber auch weiterhin nicht möglich.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 7: Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei Aufnahmeverfahren.

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Ergänzung des § 79 UG um Abs. 6 wird nunmehr das Recht auf Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle, welches bislang nur Studierenden zusteht, auch auf Studienwerberinnen und -werber ausgeweitet. Studienwerberinnen und -werber haben somit nunmehr das Recht, binnen drei Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle von Aufnahmeverfahren zu bekommen. Im Rahmen dieser Einsichtnahme ist allerdings die Vervielfältigung der Unterlagen nicht möglich. Den Studienwerberinnen und -werbern ist jedoch im Hinblick auf die Bedeutung des Ergebnisses dieser Verfahren auf die zukünftige Studienentscheidung eine individuelle Rückmeldung zu ihrem Prüfungsergebnis zu geben.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 8: Klärung der Rolle des Universitätsrates, Weiterentwicklung der Unvereinbarkeitsbestimmungen und Festlegung von Obergrenzen für die Vergütung der Mitglieder durch Verordnung.

Beschreibung der Maßnahme:

Die operative Verantwortung für die Strategieentwicklung und deren Umsetzung liegt beim Rektorat. Ihm obliegt es, die Strategie zu definieren und dem Universitätsrat vor der Umsetzung zu präsentieren. Der Universitätsrat überprüft die Plausibilität und die prinzipielle Erfolgsaussicht der vom Rektorat vorgeschlagenen Strategie und hinterfragt in der Diskussion mit dem Rektorat konstruktiv und kritisch die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Universität. Um dies besser sichtbar zu machen, wird klargestellt, dass der Universitätsrat - stets im Rahmen seiner gemäß § 21 Abs. 1 UG taxativ aufgelisteten Aufgaben - als begleitend und vorausschauend tätiges Aufsichtsorgan handelt.

Die Höhe der Vergütung des Zeit- und Arbeitsaufwandes für die Mitglieder von Universitätsräten soll weiterhin von diesen bestimmt werden. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es notwendig sein kann, eine Obergrenze für diese Vergütungen einzuziehen. Diesbezüglich soll eine Verordnungsmächtigung der Bundesministerin oder des Bundesministers erfolgen. Dabei können vergleichbare Universitäten zu Gruppen zusammengefasst und unterschiedliche Obergrenzen festgelegt werden. Festgelegt wird eine Obergrenze für die Vergütung des Zeit- und Arbeitsaufwandes, der auch allfällige Sitzungsgelder umfasst. Der Ersatz der Reisekosten und Barauslagen wird durch diese Regelung nicht berührt. Diese Regelung soll ab der kommenden Funktionsperiode für die Universitätsräte am 1. März 2018 gelten.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 9: Klarstellung, dass es sich bei der Wiederbestellung einer amtierenden Rektorin oder eines amtierenden Rektors um eine Abstimmung handelt.

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß § 23b Abs. 1 UG in der geltenden Fassung kann die Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors ohne Ausschreibung erfolgen, wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, und der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen. Trotz des Begriffes "Wahl" stellt die Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors keine Wahl im engeren Sinn dar, sondern vielmehr eine Abstimmung. Da zahlreiche Wahlordnungen der Universitätsräte und Senate für Wahlen und Abstimmungen verschiedene Rahmenbedingungen vorsehen, treten in dieser Hinsicht oft Unklarheiten bzw. Differenzen auf. Aus diesem Grund soll in § 23b Abs. 1 UG klargestellt werden, dass es sich bei der "Wiederwahl" um eine Abstimmung handelt. Es kommen daher für die "Wiederwahl" der Rektorin oder des Rektors nicht die Regelungen gemäß der Wahlordnung, sondern jene über die Beschlussfassung zur Anwendung.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 10: Weiterentwicklung des Entwicklungsplans durch Festlegung von verbindlichen Strukturen für die Erstellung und den Aufbau (insbesondere Beschreibung der Personalentwicklung und der Personalstrategie).

Beschreibung der Maßnahme:

Grundsätzlich hat sich der Entwicklungsplan an Inhalt und Aufbau der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 UG zu orientieren. Gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 lit. a UG ist Inhalt der Leistungsvereinbarung u.a. die Personalentwicklung. Diese soll nun auch im Entwicklungsplan stärker sichtbar gemacht werden. Inhalt des Entwicklungsplans wird daher in Zukunft auch eine Beschreibung der Personalentwicklung und Personalstrategie sein. Dies umfasst auch die angestrebte Qualität eines Arbeitsplatzes auf allen Karrierestufen, insbesondere jedoch jene für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 11: Einholung der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Befassung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen vor dem Eingehen von Haftungen oder der Aufnahme von Krediten durch die Universitäten ab einer Betragsgrenze von 10 Mio. Euro.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Universitäten gehen vereinzelt Haftungen ein bzw. nehmen Kredite auf, die die wirtschaftliche Lage der Universität gefährden könnten. Deshalb wurde die Schaffung einer gesetzlichen Festlegung gefordert,

wonach die Universitäten vor dem Eingehen von Haftungen bzw. Kreditaufnahmen ab einer bestimmten Betragsgrenze verpflichtet sind, die Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einzuholen, wobei der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen vor Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass ab einer bestimmten Betragshöhe dem Bund, der gemäß § 12 UG die Universitäten zu finanzieren hat, eine Mitverantwortung zukommt.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 12: Abbildung des "Klinisch-Praktischen Jahres" im UG.

Beschreibung der Maßnahme:

Das Klinisch-Praktische Jahr ist Teil des Studiums der Humanmedizin und hat Lehrveranstaltungscharakter. Studierende sind Auszubildende, die nur in dem für das Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Ausmaß zu Routinetätigkeiten herangezogen werden können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass das klinische Praktikum als Teil des Studiums die geforderte Breite der klinischen Ausbildung sicherstellt.

Das Klinisch-Praktische Jahr dient dem Erwerb und der Vertiefung der im österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten und gemäß europäischer Vorgaben (EU Richtlinie-Grundstudium) aufgeführten Kompetenzen. Im Vordergrund steht die Betreuung von Patientinnen und Patienten unter Anleitung, insbesondere gemäß § 49 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014.

Vorgesehen wird nunmehr eine Sonderregelung der Einteilung des Studienjahres für das Klinisch-Praktische Jahr, welches im Rahmen des Studiums der Humanmedizin zu absolvieren ist. Während der Dauer des Klinisch-Praktischen Jahres kann keine lehrveranstaltungsfreie Zeit vorgesehen werden. Nähere Bestimmungen über Beginn und Ende des Klinisch-Praktischen Jahres kann der Senat einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, festlegen.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 13: Integration des Österreichischen Archäologischen Instituts in die Österreichische Akademie der Wissenschaften und Integration des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in die Universität Wien.

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der vorliegenden Änderung des FOG wird der Status des Österreichischen Archäologischen Instituts sowie des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung als nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aufgehoben. Bezüglich Rechtsnachfolge und Vermögensübergang werden Übergangsbestimmungen erlassen.

In Hinblick auf das Österreichische Archäologische Institut wird zur Einrichtung einer entsprechenden Forschungseinheit an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften geschlossen. In Bezug auf das Institut für Österreichische Geschichtsforschung wird ein gleichnamiges Institut an der Universität Wien eingerichtet.

Umsetzung von Ziel 5

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die Maßnahmen im Bereich der Änderung des UG sind kostenneutral bzw. durch das Globalbudget der Universitäten gedeckt.

Bei den finanziellen Auswirkungen im Bereich des Forschungsorganisationsgesetzes handelt es sich lediglich um Umschichtungen, durch welche keine Mehrkosten entstehen:

1.) die Integration des Österreichischen Archäologischen Instituts in die Österreichische Akademie der Wissenschaften:

- Sachaufwand und Stipendien:

Für die Jahre 2016-2017 werden der derzeit (2015) für die Folgejahre budgetierte Sachmittelaufwand in Höhe von 1 980 000 Euro für 2016 bzw. 2 150 000 Euro für 2017 und die Stipendien in Höhe von 40 000 Euro jährlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2018 sind die Sachmittel und Stipendien Teil des Globalbudgets der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

- Personalaufwand:

Die Bezahlung der Bundesbediensteten des Österreichischen Archäologischen Instituts erfolgt direkt über die Bundesbesoldung (PM-SAP) des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Dafür werden pro Jahr rund 1 800 000 Euro aufgewendet.

- In-Kind-Leistungen:

50 000 Euro pro Jahr werden über die Bundesbesoldung (PM-SAP) zentral vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Bundesbediensteten des Österreichischen Archäologischen Instituts aufgewendet (insbesondere Ausgaben für Dienstreisen und Essensgutscheine).

2.) die Integration des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in die Universität Wien:

- Sachaufwand:

Für die Jahre 2016-2018 wird der derzeit (2015) für diese Jahre budgetierte Sachmittelaufwand in Höhe von 384 000 Euro jährlich der Universität Wien zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2019 sind die Sachmittel Teil des Globalbudgets der Universität Wien.

- Personalaufwand:

Die Bezahlung der Bundesbediensteten des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung erfolgt direkt über die Bundesbesoldung (PM-SAP) des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Dafür werden pro Jahr rund 728 000 Euro aufgewendet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen und in Entscheidungsgremien im Regelungsbereich

Das UG geht auf die im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten vorgesehenen Personalkategorien (insbesondere § 27 KV Assistenzprofessoren oder Assistenzprofessorinnen, Assoziierte Professorinnen und Professoren) nicht ein. Dies macht es schwierig, die Partizipation auf diese Personalkategorien auszudehnen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf einzelne Personalkategorien des KV Bezug zu nehmen, wobei der Verweis auf den KV auf die am 1. Oktober 2015 geltende Fassung erfolgen soll.

Mit der Novelle 2015 wird ein wichtiger Schritt gesetzt, die inneruniversitäre Partizipation zu stärken, wie es im Regierungsprogramm für die XXV. Regierungsperiode vorgesehen ist. Dies erfolgt einerseits dadurch, dass die Möglichkeit erweitert wird, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten in die Kurie der Universitätsprofessorinnen und -professoren überzuleiten, und andererseits durch die Schaffung eines Karriereweges für Assoziierte Professorinnen und Professoren nach Kollektivvertrag in die Professorenkurie. Aus beiden Maßnahmen ergibt sich eine breitere Partizipation bzw. auch organisationsbezogene Teilhabe dieser Personengruppen als selbstverantwortliche Trägerinnen und Träger universitärer Forschung und Lehre. Damit werden nicht nur neue Instrumente für den Gebrauch im Bereich der individuellen Personalentwicklung etabliert. Vor allem wird damit den zahlreichen Empfehlungen (z. B. Wissenschaftsrat, Forschungsrat, ERA-Council, Studien des WIFO u.a.) entsprochen, zur Stärkung der Attraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Österreich jene organisationsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die die Basis für durchgängigere Karriereperspektiven darstellt ("Tenure Track"-Modell).

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

Erläuterung

Für Assoziierte Professorinnen und Professoren an Universitäten, die nach den Bestimmungen des § 99 Abs. 4 bis 6 UG organisationsrechtlich in die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren eingereiht wurden, soll die Möglichkeit bestehen, in einem abgekürzten Verfahren eine Professur gemäß § 98 UG zu erlangen. Wesentlich ist, dass im Zuge dieses Verfahrens Berufungsverhandlungen mit der Rektorin oder dem Rektor zu führen sein werden. Mit dieser Regelung erfährt der im Kollektivvertrag bereits vorgezeichnete neue Karriereweg ("Tenure Track") seine Umsetzung im Organisationsrecht.

Mit der Erlassung oder Änderung des Entwicklungsplans wird es in Hinkunft möglich sein, eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 3 UG festzulegen. Damit wird es einer größeren Anzahl von Universitätsdozentinnen und -dozenten ermöglicht werden, dauerhaft der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anzugehören.

Im neuen § 109 Abs. 3 UG wird auf die unmittelbare Aufeinanderfolge von befristeten Arbeitsverhältnissen abgestellt, womit diese Bestimmung als Regelung von zulässigen Kettenverträgen zu qualifizieren ist. Es sind daher befristete Beschäftigungen bei Wechsel in eine andere Verwendung als "Neuabschlüsse" zu werten. Das Gesamtausmaß der befristeten Arbeitsverhältnisse darf höchstens sechs, bei Teilzeitbeschäftigung acht Jahre betragen, wobei die Befristungen entsprechend zusammenzurechnen sind. Weiters wird in Abs. 4 klargestellt, dass die Zeiten studentischer Mitarbeit bei der Berechnung der Höchstdauer der zulässigen Befristungen jedenfalls unberücksichtigt bleiben.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Mit der Novelle werden Zugangsregelungen zu bestimmten Studien an Universitäten befristet fortgeführt. Diese Fortführung erfolgt auf Basis sorgfältiger Evaluierungen, die folgende Ergebnisse erbracht haben:

Seit Implementierung der Regelungen konnte ein deutlicher Anstieg der Studienabschlüsse in der Regelstudienzeit bei einem gleichzeitigen Sinken der durchschnittlichen Studiendauer um ca. zwei Semester festgestellt werden. Die Ergebnisse legen auf der vorliegenden Datenbasis sowohl in Bezug auf den Verbleib von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studium als auch im Hinblick auf die Abschlussquote und die Einschätzungen vonseiten der Universitäten positive Auswirkungen der Zugangsregelungen auf den Studienerfolg nahe. Allerdings zeigte sich in den medizinischen Studien auch eine negative Tendenz im Bereich der Zusammensetzung der Studierenden nach Geschlecht und sozialer Herkunft.

Bei den Qualitätskriterien für die Aufnahme- oder Auswahlverfahren wird daher nunmehr zusätzlich normiert, dass sicherzustellen ist, dass das Aufnahme- oder Auswahlverfahren zu keinerlei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts sowie der sozialen Herkunft führt. Ebenfalls neu ist, dass die Zurverfügungstellung des Prüfungsstoffes auf der Homepage der Universität nicht nur rechtzeitig, sondern auch kostenlos zu erfolgen hat.

Das IHS kommt in seiner abschließenden Analyse zu § 14h UG zum Schluss, dass sich die gegenständlichen Verfahren noch einspielen müssen, jedenfalls aber eine Fortführung für einen befristeten Zeitraum empfohlen wird, da sich die Studierendenpopulation bis auf einen Rückgang älterer Studienanfängerinnen und Studienanfänger in diesen Fächern nicht verändert hat.

Die Zulassung mit Auflagen zu Masterstudien (§ 64) verbessert nach dem Ergebnis der Evaluierung die Durchlässigkeit und eröffnet Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen ein Folgestudium über Fachgrenzen hinaus.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	- Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.